

Verkaufs- und Lieferbedingungen von Jindrich Puntschuh – IKOPUN Werbetechnik.

Für den Geschäftsverkehr mit uns gelten folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- (a) Den Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt sind.
- (b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch, wenn der Lieferant hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt.

2. Angebot

Die Angebote der Lieferanten sind einschließlich der Lieferzeitangaben freibleibend und beziehen sich auf Material und Lohnkosten zum Ausstellungsdatum. Bindend 3 Monate. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ohne MwSt., ab Werk (SHA) ausschließlich Verpackung.

An Angeboten, Zeichnungen Entwürfen usw. behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Für Muster Skizzen Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über. Bei Anlagen, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht erhalten:

- Zuleitung der Niederspannung Installation
- Die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge
- Die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis
- Entsorgungskosten

3. Preise

Die am Lieferungstag gültigen Preise gelten als vereinbart, ohne das der Auftraggeber hieraus Rechte ableiten kann. Zahlen ohne Spezifikation sind Nettopreise. Zahlungsverzug jeder Art und Insolvenzverfahren lassen alle abgesetzten Rabatte und Nachlässe in Wegfall kommen.

4. Bestellung Auftragsbestätigung

Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich.

Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erwiesen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Bei größeren Auflagen, betr. Aufkleber, Schilder, Werbeartikel, ist grundsätzlich eine 10% tige Mehr- oder Minderlieferung möglich.

Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung der Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wir die Genehmigung entgültig versagt, kann der Lieferant die entstandenen Kosten zuzüglich 10% der Auftragssumme verlangen.

Verlangt der Auftraggeber die Auftragsausführung trotz nicht vorliegen des der Ordnungsbehördlichen Genehmigung, so ist der Auftragnehmer befugt, den Auftraggeber mit allen Nachteilen zu belasten, die

dadurch entstehen. Vor allem Busgelder und andere Kosten.

Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragsweiterung.

5. Montage

Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können.

Evtl. erforderlichen Fremdleistungen, können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, ist je 50% des Preises bei Auftragserteilung bzw. Lieferbereitschaft fällig, der Rest bei Abnahme. Aufträge bis zu einer Summe von 300, -- € sind sofort zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsbedingungen mit dem Auftraggeber. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt, der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

8. Mängelrüge und Haftung

Mängel der Ware sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware an Bestimmungsort. Mängel die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen.

Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Bei Dekor mit Digitaldruck, transluzenten Folien oder farbigem Acrylglas ist bei Hinterbeleuchtung Farbunterschied zu Tageswirksamkeit gegeben.

Bei Folienbeschriftungen nutzt sich die Oberfläche unter der Folie anders als freie Flächen rund um. Nach gewisser Zeit können sichtbare Konturen nach Entfernung der Folie sichtbar bleiben. Es besteht kein Grund zu Reklamation und für dieses wird nicht haftet.

9. Gewährleistung

Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, übernimmt der Lieferant- ausgenommen für Leuchtmittel, elektrische Bauelemente von Dritten und Sicherungen-, eine Garantie von 24 Monaten – Für Vorschaltgeräte, Schaltgeräte und sonstige elektrische Ausrüstungen werden 6 Monate Garantie geleistet.

Im Gewährleistungsfall übernimmt die Firma J. Puntschuh Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgenommen die Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder entsprechende technische Hilfsmittel werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles der Anlage, höchstens bis zum ursprünglichen Wert der gesamten Anlage, vom Lieferanten übernommen.

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist 74523 Schwäbisch Hall